

83. Inwieweit kann die Mitwirkung bei einem Ehrengerichte, welches nach erfolgter und angenommener Herausforderung lediglich die unter den Duellanten streitige Frage der Art der zu benutzenden Kampfswaffen zum Austrage zu bringen hatte, als strafbare Beihilfe zum Zweikampfe angesehen werden?

St.G.B. §§. 49. 201. 205.

III. Straffenat. Urth. v. 18. Januar 1886 g. S. u. Gen. Rep. 3386/85.

I. Landgericht Schwerin.

Aus den Gründen:

Die Revision der Angeklagten erscheint nicht begründet.

Wie das angefochtene Urtheil feststellt, haben die drei Beschwerdeführer auf Bitten der Mitangeklagten S. und W., welche nach vorausgegangener und angenommener Herausforderung zum Zweikampfe entschlossen, aber darüber uneinig waren, ob, wie die Herausforderung lautete, mit Säbeln, oder, wie der Geforderte verlangte, mit Pistolen gekämpft werden sollte, behufs Erledigung dieser Differenz und Bestimmung der Kampfswaffen ein Ehrengericht gebildet und nach einem vergeblichen Versuche, den Streit in Güte beizulegen, ihren ehrengericht-

lichen Spruch dahin abgegeben, „die gefallenen Beleidigungen könnten durch eine gewöhnliche Säbelmensur geschlichtet werden“. Daraufhin hat zwischen S. und W. ein Zweikampf auf Säbel stattgefunden. In der Erwägung, daß, wie den Beschwerdeführern bekannt war, ihre vorbeschriebene Thätigkeit dahin abzielte und thatsächlich dahin wirksam geworden ist, ein der Ausführung des Zweikampfes entgegenstehendes Hindernis, die Uneinigkeit über die zu wählenden Waffen, durch ihren für die Duellanten maßgebenden Auspruch zu beseitigen, also den Zweikampf selbst durch Rat zu fördern, hat die Vorinstanz die gesetzlichen Merkmale strafbarer intellektueller Beihilfe im Sinne der §§. 201. 205. 49 St.G.B.'s gegen die drei Beschwerdeführer als vorliegend erachtet. Diese Gesetzesanwendung erscheint rechtlich unbedenklich.

Zunächst ist es allerdings, wie das Urteil zutreffend hervorhebt, für den Begriff wissentlicher Beihilfe völlig bedeutungslos, hypothetisch zu erörtern, ob die Ausführung der That nicht auch ohne die fragliche Hilfeleistung erfolgt wäre, und inwieweit die letztere gerade eine notwendige Vorbedingung der That bildete. Es genügt, daß thatsächlich die bewußte Mitwirkung des Gehilfen psychisch oder physisch eines derjenigen Elemente abgegeben hat, aus denen sich die That so, wie sie konkret ausgeführt worden ist, nach der objektiven und subjektiven Seite hin zusammensetzt. Daß der Thäter schon ohnedies zur That entschlossen war und der Gehilfe den schon vorhandenen Deliktswillen nur in irgend einer Weise unterstützt oder gefördert hat, bedingt den wesentlichsten Unterschied zwischen dem sich dem Willen des Täters unterordnenden Gehilfen und dem den Verbrechenwillen erst erzeugenden Anstifter.

Richtig ist ferner, daß dem von der Revisionschrift herangezogenen Urteile des Reichsgerichtes vom 29. Oktober 1881,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 140, insofern ein anders gearteter Einzelfall zu Grunde lag, als dort das Ehrengericht die Statthastigkeit des Duelles überhaupt, hier nur die Beschaffenheit der Kampfswaffen zu entscheiden hatte. Hieraus aber folgt nicht mehr, als daß, wie auch die Schlüsselausführungen des vorerwähnten Urteiles hervorheben, in jenem Falle die intellektuelle Einwirkung des Ehrengerichtes auf die Duellanten sich der Anstiftung (§. 48 St.G.B.'s) genähert hat, in dem hier vorliegenden Falle aber, wo nicht die Existenz des Duelles selbst, sondern nur wesentliche Mo-

dalitäten der Ausführung durch den Spruch des Ehrengerichtes bedingt waren, die accessorische Natur bloßer Hilfeleistung unzweifelhaft hervortritt. So unbedenklich im übrigen in der Beschaffung der Kampfeswaffen als Mittel eines strafbaren Zweikampfes thätige Beihilfe zu dem letzteren zu erkennen sein wird, so wenig ist ein Grund findbar, welcher es rechtlich ausschließen könnte, in einem intellektuell auf die Wahl der Waffen sich vollziehenden Einwirken auf die Duellanten den Thatbestand einer Beihilfe durch Rat zu erblicken. Alles, was die Revision dafür geltend zu machen versucht, daß der Spruch des Ehrengerichtes schlechthin ohne allen Einfluß auf das stattgehabte Duell gewesen, steht im Widerspruche mit der thatsächlichen Annahme des angefochtenen Urtheiles und muß deshalb unberücksichtigt bleiben.